

Wegraine wiederentdecken

Anleitung und Appell zur naturnahen Gestaltung und Pflege der Agrarlandschaft

gemeinsam herausgegeben von:

- Niedersächsischer Landvolkverband
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Niedersächsischer Städtetag
- Niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Niedersächsischer Umweltminister
in Zusammenarbeit mit
- Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.

Hannover, November 1988

Titelfoto:

Blumentrreiche Flächen bieten vielen Insekten einen günstigen Lebensraum und besonders den Bienen und Hummeln eine ideale Weide. Als Folge von Biozid-einsatz auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ist häufig nur noch am Wegrand Platz für Nährpflanzen von seltenen Insekten (z. B. Falter). Auch die Anlage von Kokons, z. B. von Spinnen, ist nur hier noch möglich.

Massenblüher verleihen den Rainen je nach Jahreszeit kennzeichnende Farben. Die Bilanz der gefährdeten Gefäßpflanzen in Niedersachsen ist erschreckend und alarmierend. Von der Gesamtsippenzahl (1852) sind 41 % landesweit gefährdet.

Foto: Uphues

tümer in der Regel aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind, die ihnen gehörenden Wegeränder zu erhalten und gegen Übergriffe Dritter zu schützen.

Bei den Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege i.S.d. Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) (hier insbesondere wichtig für Gemeindestraßen nach § 47 NStrG sowie "sonstige" öffentliche Straßen nach § 53 NStrG) hat der jeweilige Träger der Straßenbaulast für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen und ggf. durch Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gem. § 18 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 NStrG oder durch Geltendmachung von Wiederherstellungs- bzw. Schadensersatzansprüchen gegen Schädiger vorzugehen. Da dies in der Praxis auch energetisch geschieht, werden zu den öffentlichen Wegen gehörende Grünstreifen in aller Regel respektiert.

Der Gemeinde als Wegeflächeneigentümer obliegt nach § 96 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 NGO die Pflicht, diesen "Vermögensgegenstand" Grundbesitz "pfleglich" zu verwalten und so zu nutzen, daß er dem "Wohl ihrer Einwohner" – wozu nicht nur materielle Interessen, sondern z.B. auch Erholungswerte gehören – zugute kommt. Sie darf also einer widerrechtlichen Zerstörung nicht tapferlos zusehen, sondern muß die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Dazu gehört insbesondere, daß nach Maßgabe der §§ 919 und 920 BGB für eine ordnungsgemäße Ermittlung und Abmarkung des Grenzverlaufs sowie anschließend für eine deutlich sichtbare Markierung (z.B. durch Pflocke, Anpflanzungen oder Wegesteingräben) gesorgt wird. Falls bei den

Beteiligten Bereitschaft dazu erzielt werden kann, lassen sich für die Festlegung des Grenzverlaufs auch kostengünstigere Wege finden (s. Kapitel 3. und 6.). Wichtig ist, daß eine gründliche und regelmäßige Überprüfung vor Ort stattfindet, wobei sich der Einsatz von Feldhütern gem. § 16 Feld- und Forstdordnungsgesetz (FFOG) oder der Landschaftswacht gem. § 59 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) anbietet.

Auch die Realverbände sind in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Realverbandsgesetz (RealVG)) keine „normalen“ Privateigentümer, sondern gesetzlich verpflichtet, die zum sog. Zweckvermögen gehörenden Interessenwege (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 RealVG) so zu verwahren und zu schützen, „als das mit den gemeinschaftlichen Interessen und mit den Interessen der Allgemeinheit vereinbar ist“ (vergl. § 27 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 RealVG). Deshalb dürfen sich die Realverbände nicht darauf beschränken, ausschließlich die ökonomischen Ziele einzelner Mitglieder zu vertreten, sondern müssen auch das Allgemeinwohl im Auge behalten, also z.B. die Funktion der Seitenräume als optische Belebung von Wander- oder Radwegen, als Schutz für den eigentlichen Wegkörper bei Wende- und Überholvorgängen, als Auffangfläche für das von der Fahrbahn abfließende Oberflächenwasser und als Lebensraum für Nützlinge. Die Vorstände sollten deshalb bei Übergriffen einzelner Verbandsmitglieder nicht tatenlos bleiben.

Am schwersten dürfte es sein, die den Privatpersonen oder juristischen Personen des Privatrechts gehörenden Wegeränder zu erhalten. In diesen Fällen greifen nämlich keine öffentlich-

rechtlichen Vorschriften ein, so daß uneingeschränkt § 903 BGB gilt, wonach der Eigentümer befugt ist, mit der Pache (hier: seinem Wegegrundstück) einen Belieben zu verfahren“.

Ein Appelle an das Umweltbewußtsein nichts ausrichten, sollte geprüft werden, ob sich durch eine Erklärung der Wegeränder zum „Geschützten Landschaftsbestandteil“ gem. § 28 NNatG eine „Unterschutzstellung erreichen läßt oder eine Bestimmung zum Freizeitweg gem. §§ 25-29 FFOG möglich ist. Dadurch würden nämlich die zivilrechtlichen Eigentümbefugnisse von den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Schutzbestimmungen überlagert und eingeschränkt.

Abwehr von Rechtsverletzungen

Flankiernd zu der zivilrechtlichen Abwehrmöglichkeit der Eigentümer haben die verantwortlichen Behörden heute eine Reihe von Möglichkeiten, die von Ihnen im öffentlichen Interesse einzuhaltende Funktion des Wegelandes durchzusetzen. Die dafür infrage kommenden Gesetze werden im folgenden kurz dargestellt.

Bei der Prüfung, ob diese Gesetze angewendet werden können, ist allerdings zu beachten, daß es sich zum Teil um neuere Regelungen handelt, die zur Zeit der Entstehung der Nutzung von Wegeland noch keine Gültigkeit hatten. Unser Umweltbewußtsein und das zugehörige Recht haben sich erst in jüngster Zeit entwickelt. Die Übernahme von nicht mehr zu Fahrzwecken benötigten Wegerändestreifen in Ackerland wurde früher nicht unter ökologischem Aspekt beurteilt. Sie war z.B. zur Zeit großer Nahrungsmitteknappe eine soziale Notwendigkeit. Auch die 'Sommerwege' oder 'Viehtritten', die wir heute als

Am schwersten dürfte es sein, die den Privatpersonen oder juristischen Personen des Privatrechts gehörenden Wegeränder zu erhalten. In diesen Fällen greifen nämlich keine öffentlich-

breite Grünstreifen an Feldwegen zu schätzen wissen, hatten aus der Sicht der Wegeeigentümer nie eine eigenständige ökologische Funktion. Sie dienen als Weg für die Tiere – speziell die Pferde –, dienen die harte Oberfläche des Fahrweges geschadet hätte. Diese Wege nach dem Verschwinden der Pferdekraft aus der Landwirtschaft für den Naturschutz zu „entdecken“, ist eine Sichtweise, die erst im letzten Jahrzehnt entstanden ist.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die Nutzung von Wegeland als Acker nicht sogar auf die ausdrückliche Duldung oder gar die Veranlassung der Wegeeigentümer zurückzuführen ist. So waren sich die zur Wegeunterhaltung verpflichteten Gemeinden oder Realverbände und die Eigentümer bzw. Pächter der angrenzenden Acker häufig darin einig, daß ein Teil des Weges der ackerbaulichen Nutzung überlassen wurde, weil sich damit die Kosten der Wegeunterhaltung senken ließen. Durch kam es aufgrund 'schlüsselfigen Verhaltens' der Parteien im Laufe der Zeit vielfach zu pachtähnlichen Verhältnissen, zum Teil wurden sogar Pachtverträge geschlossen.

Diese zeitliche Gebundenheit der Wertmaßstäbe muß berücksichtigt werden, bevor aus dem Tatbestand der "Ackernutzung von Wegeflächen ohne weiteres auf Fehlverhalten der betreffenden Landwirte geschlossen wird.

Als Grundlage für die Abwehr von Rechtsverstößen sind heute die folgenden gesetzlichen Möglichkeiten gegeben:

- **Niedersächsisches Naturschutzgesetz:** Nach § 35 Abs. 1 NNatG ist es verboten, „wildlebende Pflanzen oder Teile von ihnen ohne vernünftigen Grund zu

beschädigen oder zu vernichten". Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 35 NNatG zuwidert handelt, begeht nach § 64 Nr. 7 dieses Gesetzes eine **Ordnungswidrigkeit**.

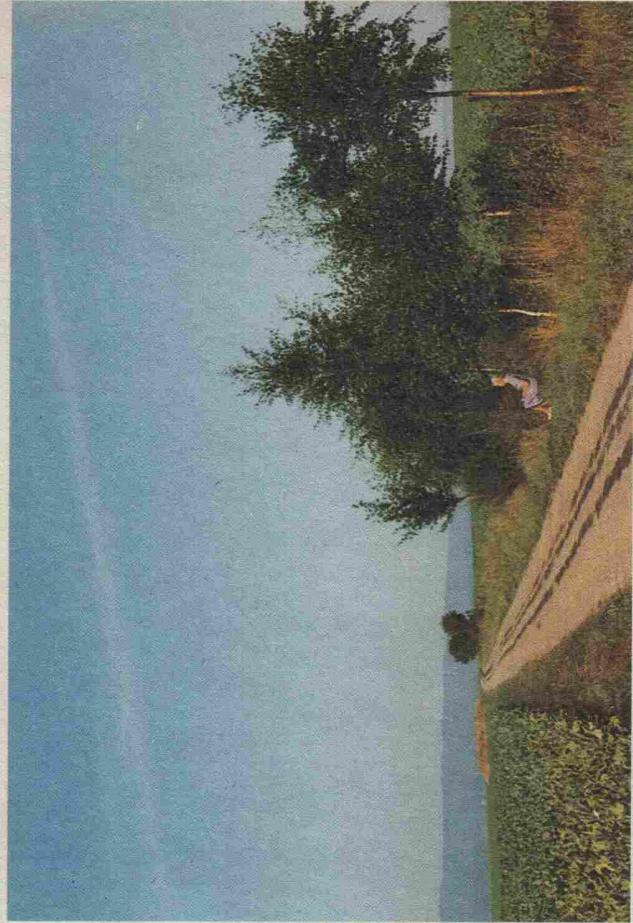
Der Tatbestand der **Zerstörung wildwachsender Pflanzen** wird i.d.R. bei jeder landwirtschaftlichen "Kultivierung" bislang brachliegender Wege- undstreifen erfüllt, so daß es entsprechend darauf ankommt, ob für derartige Maßnahmen ein „vernünftiger Grund“ besteht. Es liegt auf der Hand, daß die Vergroßerung der Ackerfläche aus dem Eigentum der Gemeinde oder des Realverbandes nicht als vernünftig angesehen werden kann. In den „Überackerungsfällen“ wird man deshalb fast immer zumindest die Schuldform der **Fahrlässigkeit** bejahen, nämlich dem Täter vorwerfen können, er habe diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen, zu der er nach den äußeren Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande gewesen ist. Die häufig vorgebrachte Entschuldigung, es müsse doch erlaubt sein, „unnützes Gelände“ ohne Rücksicht auf die jeweiligen Eigentumsverhältnisse in „brauchbares Bauernland“ zu verwandeln, ist als **vermeidbarer Verbotsirrtum** i.S. des § 11 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitsgesetz (OWiG) zu werten.

aber sollte der Schädiger gem. § 63 Satz 2 NNatG von der Naturschutzbehörde zur Wiederherstellung des bis zum Zeitpunkt der unzulässigen Veränderung vorhandenen Zustandes verpflichtet werden.

Im übrigen stellt die – vorsätzlich oder fahrlässig begangene – unbefugte Beschädigung von Feldwegen sowie deren naturbelassener Seitenstreifen eine von der örtlich zuständigen Gemeinde zu verfolgende Ordnungswidrigkeit nach §§ 8, 10 Nr. 2 FFOG dar. Diese feldordnungsrechtlichen Vorschriften sind jedoch gem. § 8 Abs. 2 FFOG nur dann anzuwenden, wenn die entsprechenden Handlungen nicht nach dem Naturschutzgesetz geahndet werden können.

Umfang des „Schwengelrechts“

Fehl geht auch die mitunter zu hörende Berufung auf ein augenblickliches „Schwengelrecht“, das zum Übergreifen von Grenzstreifen berechtigte. Nach § 31 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgegesetzes ist unter diesellem Begriff ein 0,6 m breiter, vor der Einfriedung eines Außenbereichsgrundstückes verlaufender Geländestreifen zu verstehen, der bei der Be- wirtschaftung des angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücks betreten oder befahren – also keineswegs umgepflügt, eingesät oder sonst nachhaltig verändert – werden darf. Diese Nutzungsbeschränkung des § 31 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Nachbarschaftsgesetz gilt – und zwar einheitlich im ganzen Land Niedersachsen – sinngemäß auch dort, wo uneingefriedete Grundstücke aneinander grenzen (z.B. zwei Äcker



An den der Sonne zugewandten Säumen von Gebüschtgruppen breiten sich lichtliebende Arten aus. Auch der Mensch fühlt sich in einer durch Pflanzen gegliederten Ackerlandschaft wohl.
Foto: Rausch

nannen Schwengelrechts oder vergleichbarer gewohnheitsrechtlich ausübbarer örtlicher Bräuche grundsätzlich als vermeidbarer Verbotsirrtum anzusehen sein. Wer bei einem unkla ren Grenzverlauf leichtsinnig und zu Unrecht darauf vertraut, er werde schon nicht auf fremdes Gelände über greifen, kann sich lediglich auf einen Vorsatz – aber nicht die Fahrlässigkeit – ausschließenden Tatbe standssirrtum i.S.d. § 11 Abs. 1 OWiG berufen.